

## FAQ zum Soforthilfe-Zuschuss Bund (Stand:3.4.2020)

### Was wird gefördert?

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Finanzierungsengpässen sowie dem Erhalt von Arbeitsplätzen durch einen Zuschuss unterstützt werden.

Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, **weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten** aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) **zu zahlen** (Liquiditätsengpass). Diese ist Situation dann eingetreten, wenn der Unternehmer keine Möglichkeit zur Beschaffung liquider Mittel aus der Unternehmenstätigkeit mehr hat und damit absehbar wird, dass er den finanziellen Verpflichtungen seines Unternehmens in den nächsten drei Monaten nicht mehr nachkommen kann. Der Zuschuss soll dann den Teil abdecken, den er erwartungsgemäß nicht bedienen kann, jedoch max. 9.000 bzw. 15.000 EUR.

Zum betrieblichen Sach- und Finanzaufwand zählen u. a. folgende Kostenpositionen:

- Beiträge
- Beratungs- und Buchführungskosten
- Betriebliche Versicherungen
- Büro- und Verpackungsmaterial
- Kraftfahrzeugausgaben
- Gebühren (z. B. Leasing, Kontoführung, GEMA)
- Mieten (inkl. Nebenkosten)
- laufende Reparaturen, Instandhaltungen, Entsorgung
- Sonstige Ausgaben (laufende Kosten)
- Telefon, Fax, Handy, Internet, Porto
- Werbe- und Vertriebsausgaben
- laufende Kreditverbindlichkeiten (Zins und Tilgung)

Der Förderantrag kann unabhängig vom prozentualen Rückgang des Umsatzes gestellt werden.

### Müssen private Rücklagen aufgebraucht werden, bevor der Zuschuss beantragt werden kann?

Nein. Die vorhandenen liquiden Mittel umfassen nur den aktuellen Cashflow des Unternehmens, also die Differenz von Einnahmen und Ausgaben, nicht aber Rückstellungen oder private Rücklagen.

### Bis wann kann ich meinen Antrag stellen?

Anträge können bis spätestens 31.05.2020 gestellt werden. Bitte stellen Sie den Antrag erst, wenn eine der o.g. Voraussetzungen auf Sie und Ihr Unternehmen zutrifft.

### Werden die Personalkosten mit berücksichtigt?

Zur Reduzierung von Personalkosten gibt es das Kurzarbeitergeld (KUG). Personalkosten gehören nicht zum Sach- und Finanzaufwand und dürfen daher beim Bundeszuschuss nicht berücksichtigt werden.

Anders beim Sachsen-hilft-sofort-Darlehen: hier können die fortlaufenden Personalkosten einschließlich Geschäftsführergehalt gefördert werden. Personalkosten die nicht vom KUG gedeckt werden, können beim Sachsen-hilft-sofort-Darlehen als Kosten eingerechnet werden.

**Gelten private Entnahmen im Rahmen des Sofortprogramms als Kosten und können diese somit in die Berechnung der Höhe angesetzt werden?**

Nein. Wenn die Gewinne aus der Selbstständigkeit nicht ausreichen den eigenen Lebensunterhalt zu decken, kann dann von Selbstständigen ein Antrag auf ALG II gestellt werden. Vorhandenes Vermögen wird beim ALG II dann relevant, wenn es erheblich ist. Im Antrag müssen in Anspruch genommene Fördermittel sowie die Verwendung angegeben werden.

Anders verhält es sich beim Sachsen-hilft-sofort-Darlehen. Hier wird die Höhe der auch in der Vergangenheit regelmäßig notwendigen Privatentnahmen als Liquiditätsbedarf angesetzt.

**Ist eine Mehrfachförderung möglich?**

Die Soforthilfe darf für jedes Unternehmen bzw. von jedem Freiberufler oder Solo-Unternehmer nur einmal beantragt werden. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen für von Corona betroffene Unternehmen (Sachsen-hilft-sofort-Darlehen, KUG, Versicherungen) ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt. Eine Überkompensation entsteht dann, wenn der Antragsteller mehr Zuwendungen erhält, als sein tatsächlich eingetretener Schaden.

**Wie wird die Zahl der Beschäftigten gezählt?**

Es gilt die Wochenarbeitszeit. Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der Unternehmer selbst ist mitzuzählen. Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung einen laufenden Arbeitsvertrag hat/hatte.